

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1998

Geschäftszahl

96/07/0096

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0149/72 B 26. April 1972 VwSlg 8222 A/1972 RS 1

Stammrechtssatz

Die im § 73 Abs 1 AVG 1950 bestimmte sechsmonatige Frist beginnt von neuem zu laufen, wenn der Parteiantrag, über den zu entscheiden war, in einem wesentlichen Punkt modifiziert wird.